

Landkreis Waldeck-Frankenberg · FD 8,1 · Auf Lülingskreuz 60 · 34497 Korbach

BIL
Büro für Ingenieurbiologie und
Landschaftsplanung
Marktgasse 10
37213 Witzenhausen

Ansprechpartner: Herr Graf

Auf Lülingskreuz 60
34497 Korbach

Tel. 05631 954-824
Fax 05631 954-820

Heinrich.Graf@lkwafkb.de

www.landkreis-waldeck-frankenberg.de

unser Az.: 93 d 14 03/07 / Gf
Korbach, 16.08.2019

Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde Edertal,
1.) Entwurf der 12. Änderung des FNP
und
2.) Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3 „Edertal-Wellen“
Verfahren gem. § 3 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 17.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit den o. g. Bauleitplanungen für 23 Wohnbauplätze werden zukünftig ca. 2,12 Hektar LF (ca. 1,67 Hektar Acker und ca. 0,45 Hektar Grünland) der landwirtschaftlichen Ackernutzung dauerhaft entzogen werden. Ca. 1,2 Hektar davon werden im FNP derzeit schon als Wohnbaufläche (W) dargestellt.

Der jetzt betroffene Bereich hat eine durchschnittliche Bodenwertzahl von ca. 55 Punkten.

Gegen den Verbrauch relativ vorzüglicher, fruchtbarer landwirtschaftlicher Nutzflächen für eine Bebauung bestehen aus öffentlichen landwirtschaftlichen Gesichtspunkten erhebliche Bedenken.

Allerdings wird der überwiegende, betroffene Flächenbereich bereits als W-Fläche dargestellt. Der nördliche zusätzliche Bereich stellt eine sinnvolle Ortsrandabrundung von Wellen dar. Andere, nutzflächenschonende Alternativen sind derzeit in Wellen nicht erkennbar.

Deshalb werden unsere Bedenken dann zurückgestellt, wenn es im Rahmen möglicher zusätzlicher naturschutzrechtlicher Ausgleichserfordernisse nicht zu weiteren Ansprüchen an landwirtschaftlichen Nutzflächen kommen wird.

Konten der Kreiskasse Korbach:

Sparkasse Waldeck-Frankenberg
(BLZ 523 500 05) Nr. 8 805
IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05
BIC: HELADEF1KOR

Postbank in Frankfurt (Main)
(BLZ 500 100 60) Nr. 696 99 606
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06
BIC: PBNKDEFFXXX

Gläubiger ID: DE14ZZZ00000035607

USt-Id Nr.: DE 113 057 900

Im Kapitel 6.1 „Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung – Bodenschutz“, auf Seite 18 der Begründung des B-Plan Nr. 3 Edertal – OT Wellen wird beschrieben, dass der im Geltungsbereich anfallende überschüssige Boden gesondert geworben und auf in der Nähe befindliche, ackerbaulich genutzte Grundstücke (Gemarkung Wellen, Flur 10, Flurstücke 22 u. 23) mit relativ geringem natürlichen Ertragspotential (23 bzw. 30 Bodenpunkte) aufgefüllt werden soll.

Dieses soll mit dem B-Plan Nr. 3 Edertal-Wellen rechtsverbindlich festgesetzt werden.

Dieses halten wir weder aus landwirtschaftlich fachlichen Gesichtspunkten für praktikabel noch aus bodenschutzrechtlichen Gründen für regelkonform.

Begründung:

Die möglichen 23 Wohnhäuser im betroffenen Bereich werden erfahrungsgemäß nicht in 1 bis 2 Jahren errichtet werden. Im ca. 2,12 Hektar großen B-Plangeltungsbereich können ca. 2.283 m³ Oberboden anfallen (7.612 m² max. Versiegelungsfläche x 0,3 m Aushubtiefe).

Diese Bodenmenge müsste bei einer vorgeschriebenen max. Auftragshöhe von 0,2 m auf einer Fläche von 11.415 m² Größe auf den o. g. landwirtschaftlich genutzten Grundstücken aufgefüllt werden. Bei möglichen 23 Einzelauffüllungen würden Teilflächen von durchschnittlich ca. 500 m² auf den u. g. genannten Grundstücken betroffen sein.

Die Bodenauffüllung über einen recht langen Zeitraum, beispielsweise von 1 bis 2 Dekaden, von kleineren Bodenaushubmengen auf dem betroffenen Ackerschlag hätte erhebliche, fachlich inakzeptable Störungen bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dieser Fläche zur Folge. Die erkennbare viel zu lange Dauer der möglichen Bodenauffüllung würde nicht den vorgegebenen landwirtschaftlich, fachlichen sowie bodenschutzrechtlichen Regelwerken entsprechen.

Diese hätte vielmehr den Charakter der günstigen Entledigung überschüssiger Bodenaushubmassen.

Deshalb empfehlen wir, den nicht benötigten Ober- bzw. Mutterboden, der bei den Wohnhausbaumaßnahmen anfallen wird, auf einer Mutterbodenmiete, fachgerecht zwischenzulagern. Wenn im Laufe der fortschreitenden Wohnhausbebauung im B-Plangeltungsbereich entsprechende, größere Mutterbodenmengen anfallen werden, so kann dann im Rahmen des erforderlichen bodenschutzrechtlichen Verfahrens geprüft und entschieden werden, ob und wo mit dem Mutterboden eine landwirtschaftliche Bodenverbesserung innerhalb einer sehr kurzen Umsetzungsphase von wenigen Tagen vorgenommen werden kann.

Aus forsthoheitlicher Sicht nehmen wir wie folgt Stellung:

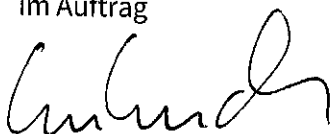
Aus dem Umweltbericht zu o. g. B-Plan, Kapitel 5.2 Maßnahmen zum Ausgleich etc., Seite 22 und 23, ist zu entnehmen, dass zum naturschutzrechtlichen Ausgleich für den verfahrensgegenständlichen B-Plan auf einer 1,5 Hektar großen Teilfläche des gemeindeeigenen Waldgrundstücks in der Gemarkung Bringhausen, Flur 4, Flurstück 91/7 die hier vorhandenen Kiefern mit Ausnahme einzelner Laubbäume gerodet werden sollen. Ziel ist hier die Schaffung eines artenreichen, mit Wacholder durchsetzten Magerrasens.

Zu diesem Planungsvorhaben weisen wir auf die Beachtung des § 11 HWaldG hin. Des Weiteren stellen wir fest, dass durch die geplante Ausgleichsmaßnahme die Waldeigenschaft nach § 2 HWaldG auf der betroffenen Teilfläche des Waldgrundstücks verloren gehen wird.

Vor der gemeindlichen Beschlussfassung nach § 10 BauGB über den verfahrensgegenständlichen B-Plan bzw. vor der Umsetzung dieses Ausgleichsvorhabens ist deshalb zwingend ein Genehmigungsverfahren nach § 12 HWaldG durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



(Kukuck)

HESSEN-FORST
Forstamt Vöhl
Schloßstraße 4
34516 Vöhl

Zur gefälligen Kenntnisnahme